

Beschlussvorlage OA/056/2025



Aufgabenbereich
Ordnungsamt

Sachbearbeiter
Köck

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
25.02.2025

öffentlich

Betreff

Antrag der Freischützen Pemmering auf Durchführung eines Faschingsfestes am 02.03.2025 in Pemmering

Sachverhalt:

Die Freischützen Pemmering, vertreten durch Merlin Zakrzewski, haben am 10.02.2025 den Antrag gestellt, am 02.03.2025 in Pemmering, Lindenstr. 9, von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr ein Faschingsfest abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG).

Die Veranstaltung an sich ist gemäß Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG- nicht erlaubnis-, sondern nur anzeigepflichtig. Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist jedoch eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz -GastG- erforderlich.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit liegt bei dieser Veranstaltung ohne weiteres vor, vor allem, da Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben und Einnahmen für die Freischützen erzielt werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Verein kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest, Fahnenweihe.

Bei der geplanten Veranstaltung liegt mit dem Faschingsfest ein besonderer Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 GastG vor, so dass eine Gestattung erteilt werden kann.

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Antrag der Freischützen Pemmering auf Durchführung eines Faschingsfestes am 02.03.2025 in Pemmering, Lindenstr. 9, wird zugestimmt.